ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre" und vom „Ministère du travail, de l'emploi et de la population" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6960, 69106, 7005)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/476/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 11. Juli und vom 15. Dezember 1969 sowie vom 5. März 1970 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungs- (beantragter Betrag 1 280 200,82 ffrs) und Umsiedlungsmaßnahmen (beantragter Betrag 295 479,38 ffrs),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 2. Juli 1970 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen sowie unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du travail, de l'emploi et de la population" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Juli 1968 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der vorgenannten Ministerien ist demnach anzuerkennen, womit der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 1 575 680,20 ffrs (1 280 200,82 ffrs + 295 479,38 ffrs) beträgt.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 2. Juli 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère des anciens combattants et victimes de guerre" und des „Ministère du travail, de l'emploi et de la population" für in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Juli 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 1 575 680,20 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu leistende Betrag wird auf 1 575 680,20 ffrs (283 692,16 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt :

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

— Ministère des anciens combattants et victimes de guerre (Berufsumschulungsmaßnahmen) 1 280 200,82 ffrs (230 492,80 RE)

— Ministère du travail, de l'emploi et de la population (Umsiedlungsmaßnahmen) 295 479,38 ffrs (53 199,36 RE).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI